

**Kapitel 11 310****Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

<b>Kapitel</b>		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR

11 310

**Erledigung sozialer Aufgaben  
durch kommunale Stellen****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	219	Vermischte Einnahmen. ....	2 000	2 000	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 310. ....	2 000	2 000	—	—

### Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 11 310:**

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert.

Die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte, die Aufgabenbereiche Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsoptopferfürsorge und Bergmannversorgungsschein auf die Landschaftsverbände übertragen. Die übrigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme, verbleiben beim Land und werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

**Kapitel 11 310****Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2013 EUR	Ansatz 2012 EUR	mehr (+) weniger (-) 2013 EUR	IST 2011 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig.

**Personalausgaben**

428 01	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. . . . . 1. Die Stellen sind kw ab 01.01.2008. 2. Die in den Erläuterungen bei den einzelnen Laufbahngruppen ausgebrachten Stellen sind verbindlich. § 7 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes des Landes NRW (Personalausgabenbudgetierung) gelten nicht.	32 643 900	32 607 000	+36 900	32 695
--------	-----	---	------------	------------	---------	--------

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

545 00	219	Sonstige Zahlungen an den BLB insbesondere Wertersatz. . . . .	2 500 000	2 500 000	—	2 524
547 10	219	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	10 000 000	9 980 000	+20 000	9 795

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 10	910	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreie Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts. . . . .	25 371 500	26 907 300	-1 535 800	20 690
613 20	910	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreie Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. . . . .	6 318 800	6 706 400	-387 600	5 305
613 30	910	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung. . . . .	11 685 600	11 890 100	-204 500	9 278
613 40	910	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein. . . . .	226 300	307 800	-81 500	211
613 50	910	Zuweisungen an die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen in der Phase der Evaluierung des finanziellen Ausgleichs (sog. Einmalbetrag). . . . .	—	6 000 000	-6 000 000	—

Erläuterungen

**Zu Titel 428 01:**

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform wurde die Versorgungsämter zum 01. Januar 2008 aufgelöst und einige Arbeitsbereiche auf die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände übertragen. 911 Tarifbeschäftigte dieser Arbeitsbereiche wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 in das ehemalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergeleitet und den kommunalen Körperschaften mit Wirkung vom 01. Januar 2008 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Stellen und Mittel für diese Tarifbeschäftigten werden hier nachgewiesen. Die Stellen sind kw ab 01.01.2008.

**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2013	Stellensoll 2012	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	8	9	-1
Gehobener Dienst	165	174	-9
Mittlerer Dienst	490	496	-6
Einfacher Dienst	-	1	-1
<b>Gesamt</b>	<b>663</b>	<b>680</b>	<b>-17</b>

**Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Erläuterungen	Zugang	Abgang
Höherer Dienst	Ausscheiden aus dem Landesdienst	-	1
Gehobener Dienst	8 Ausscheiden aus dem Landesdienst, 1 Umsetzung nach Kapitel 12 310 (PEM)	-	9
Mittlerer Dienst	Ausscheiden aus dem Landesdienst	-	6
Einfacher Dienst	Ausscheiden aus dem Landesdienst	-	1
<b>Zusammen</b>		<b>-</b>	<b>17</b>

**Zu Titel 545 00:**

Dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist gemäß Vertrag vom 28.06.2007 und Vertragsergänzung vom 09.01.2008 eine Abstandszahlung für die von den ehemaligen Versorgungsämtern genutzten BLB-Liegenschaften zu zahlen. Ab dem Jahr 2015 entfällt die Zahlungsverpflichtung.

**Zu Titel 547 10:**

Die Mittel sind für die vom Land nach § 24 des Eingliederungsgesetzes zu erbringenden sonstigen Sach- und Dienstleistungen vorgesehen. Im Einzelnen:

	EUR
1. Auftragsvergaben an IT.NRW	7.781.000
2. Portokosten beim zentralen Postversand durch IT.NRW	1.120.000
3. weitere Unterstützungsleistungen IT.NRW	919.000
4. interne Datenverarbeitung etc.	100.000
5. Sonstiges	80.000
<b>Zusammen</b>	<b>10.000.000</b>

Im Vorjahr veranschlagt bei Titel 517 01, Titel 546 01 und Titelgruppe 80.

**Zu den Titeln 613 10 - 613 40:**

Die Mittel sind für den gemäß dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (Eingliederungsgesetz) zu zahlenden finanziellen Ausgleich an die neuen Aufgabenträger vorgesehen. Die Beträge beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

**Zu Titel 613 50:**

Als Ergebnis der Evaluierung wurde den Kreisen, kreisfreien Städten und Landschaftsverbänden zur pauschalen Abgeltung von Unterdeckungen während der Dauer des Evaluationsverfahrens ein Einmalbetrag in Höhe von 6 Mio. € in 2012 gezahlt.

Der Titel dient dem Rechnungsnachweis.

**Kapitel 11 310****Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2013 EUR	2012 EUR	2013 EUR	2011 TEUR
633 10 299	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). . . . . Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln zu.	36 400 000	36 400 000	—	36 143
633 20 299	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht. . . . .	1 600 000	1 600 000	—	1 328
	Gesamtausgaben Kapitel 11 310. . . . .	126 746 100	134 898 600	-8 152 500	117 969

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 633 10:**

Nach dem Eingliederungsgesetz war der finanzielle Ausgleich nach einem angemessenen Zeitraum auszuwerten. Als Ergebnis der Evaluierung werden die Beweiserhebungskosten ab 2011 mit einem Pauschalbetrag von 56 € je Fall zur Verfügung gestellt. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des SGB IX.

Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen bemisst sich an der Anzahl der Fälle im Vorvorjahr.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Eine Schlussrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen für jede Kommune im folgenden Jahr.

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten durch das Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Angelegenheiten nach dem SGB IX sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des BEEG und des SGB IX zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

**Zu Titel 633 20:**

Veranschlagt sind die Beweiserhebungskosten in Versorgungsangelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.